

§ 8 Sozialstaatsprinzip

Nach Art. 20 I GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Das Grundgesetz bekennt sich somit an zentraler Stelle ausdrücklich zum Sozialstaat. Art. 28 I 1 GG bindet wiederum die Länder an den Grundsatz des sozialen Rechtsstaates. Damit ist Sozialstaatlichkeit ein grundlegendes Prinzip des Grundgesetzes und als solches von der Ewigkeitsklausel des Art. 79 III GG erfasst.¹ Im Unterschied zu den übrigen in Art. 20 GG enthaltenen Prinzipien ist das Sozialstaatsprinzip in hohem Maße **ausgestaltungsbedürftig**, weswegen es vielfach nicht als Staatsstrukturprinzip,² sondern als **Staatszielbestimmung** verstanden wird.³ Dem Charakter als Staatszielbestimmung entspricht es, dass das Sozialstaatsprinzip in erster Linie einen objektiven Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber darstellt. Eine unmittelbare Anspruchsgrundlage beinhaltet es hingegen nicht.⁴ Lediglich aus dem Zusammenwirken des Sozialstaatsprinzips mit den Grundrechten kann ein Leistungsanspruch der Einzelnen folgen, wie es etwa bei dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 I i. V. m. Art. 20 I GG) der Fall ist.⁵

A. Inhalt des Sozialstaatsprinzips

In Anbetracht der Offenheit und Ausgestaltungsbedürftigkeit des Sozialstaatsprinzips bereitet es Schwierigkeiten, den in Art. 20 I und Art. 28 I 1 GG verwendeten Begriff des Sozialstaats näher zu umreißen. Im Wesentlichen lassen sich drei Ausprägungen des Sozialstaatsprinzips unterscheiden.⁶

I. Sozialstaatsprinzip als Auftrag an den Gesetzgeber

Die Verwirklichung des Sozialstaats ist in erster Linie Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers.⁷ Das Sozialstaatsprinzip trägt dem Gesetzgeber nur das Ziel

1 Wallrabenstein, in: Handbuch Verfassungsrecht, 2021, § 7 Rn. 42.

2 Für eine Einordnung als Staatsstrukturprinzip: Voßkuhle/Wischmeyer, JuS 2015, 693.

3 So etwa Degenhart, Staatsrecht I, 36. Aufl. 2020, Rn. 589 ff.; Ipsen, Staatsrecht I, 32. Aufl. 2020, Rn. 997; Katz/Sander, Staatsrecht, 19. Aufl. 2019, Rn. 223.

4 Degenhart, Staatsrecht I, 36. Aufl. 2020, Rn. 597.

5 Vgl. die verschiedenen Fallgruppen bei Wallrabenstein, in: Handbuch Verfassungsrecht, 2021, § 7 Rn. 81 ff.

6 Systematisierung nach Voßkuhle, SGB 2011, 181 (183 ff.).

auf, für **soziale Gerechtigkeit** und **soziale Sicherheit** zu sorgen. Wie dieses Ziel im Einzelnen zu erreichen ist, wird dem Gesetzgeber nicht durch das Grundgesetz vorgegeben. Es ist Sache des Gesetzgebers, die Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse fortlaufend zu überprüfen und die damit einhergehenden sozialpolitischen Entscheidungen zu treffen. Dabei kommt ihm ein **weiter Gestaltungs-spielraum** zu.⁸ Gleichzeitig ist das Sozialstaatsprinzip dynamisch und zukunfts-offen. Dies gibt dem Gesetzgeber die Möglichkeit, bei der Ausgestaltung des Sozialstaats auf die gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse zu reagieren.

II. Sozialstaatsprinzip und Grundrechte

Eine wichtige Rolle kommt dem Sozialstaatsprinzip als Interpretationsmaßstab für die Grundrechte zu. Mithilfe des Sozialstaatsprinzips hat das BVerfG verschiedene „sozialstaatliche Grundrechtsdimensionen“ entwickelt, indem es einzelne Freiheitsgrundrechte oder den allgemeinen Gleichheitssatz mit dem Sozialstaatsprinzip verbunden hat.⁹ Innerhalb solcher Kombinationen kommt dem Sozialstaatsprinzip keine entscheidungserhebliche Bedeutung zu, es verstärkt jedoch die jeweiligen Grundrechte auf Schutzbereichsebene.¹⁰ Darüber hinaus hat das BVerfG ein eigenständiges Leistungsgrundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip entwickelt.¹¹

1. Verknüpfung des Sozialstaatsprinzips mit Freiheitsrechten

Zum einen wird das Sozialstaatsprinzip herangezogen, um die aus dem jeweiligen Freiheitsgrundrecht erwachsenden **Schutz- und Leistungspflichten** zu verstärken.¹²

Beispiel: So kann es beispielsweise gegen die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip verstoßen, wenn die gesetzliche Krankenversicherung im Falle einer tödlichen Erkrankung, für die schulmedizinische Behandlungsmethoden nicht vorliegen, die Kostenübernahme für eine alternative Behandlungsmethode ausschließt.¹³

7 BVerfG, Beschl. v. 19.10.1983, Az.: 2 BvR 485 u. a. = BVerfGE 65, 182 (193).

8 Vgl. BVerfG, Urt. v. 9.2.2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 133 = BVerfGE 125, 175 (225) – Hartz IV.

9 Voßkuhle, SGB 2011, 181 (184).

10 Voßkuhle/Wischmeyer, JuS 2015, 693 (694).

11 BVerfG, Urt. v. 9.2.2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a. = BVerfGE 125, 175 – Hartz IV.

12 Voßkuhle, SGB 2011, 181 (184).

13 BVerfG, Beschl. v. 6.12.2005, Az.: 1 BvR 347/98, Rn. 63 = BVerfGE 115, 25 (49).

Zum anderen lassen sich aus einer Verbindung des Sozialstaatsprinzips mit einzelnen Freiheitsrechten und dem allgemeinen Gleichheitssatz **Teilhaberechte** entwickeln.

Beispiel: So hat das BVerfG aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG) und dem Sozialstaatsprinzip ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein derivatives Teilhaberecht, das heißt Betroffene haben einen Anspruch auf chancengleichen Zugang zum Hochschulstudium innerhalb der bestehenden Kapazitäten, nicht jedoch einen Anspruch auf die Schaffung neuer Studienplätze.¹⁴

2. Zusammenspiel mit dem allgemeinen Gleichheitssatz

Eine besondere Bedeutung kommt dem Sozialstaatsprinzip im Zusammenwirken mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG zu. So kann eine am Maßstab des Art. 3 I GG relevante Ungleichbehandlung damit gerechtfertigt werden, dass eine differenzierende Regelung im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip geboten ist.¹⁵ Umgekehrt können Betroffene eine Verletzung des Art. 3 I GG i. V. m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I GG geltend machen, wenn eine undifferenzierte Regelung dem Sozialstaatsprinzip zuwiderläuft.¹⁶

3. Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Darüber hinaus folgt aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Grundrecht auf Gewährleistung eines **menschenwürdigen Existenzminimums**. Hierbei gibt Art. 1 I GG den Leistungsanspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums dem Grunde nach vor. Der Umfang des Existenzminimums lässt sich hingegen nicht unmittelbar aus dem Grundgesetz ableiten, sondern ist durch den parlamentarischen Gesetzgeber zu konkretisieren. Dabei trägt das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I GG dem Gesetzgeber auf, „die soziale Wirklichkeit zeit- und realitätsgerecht im Hinblick auf die Gewährleistung des menschenwürdigen Existenzminimums zu erfassen.“¹⁷ Bei der Ausgestaltung des Existenzminimums hat der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum.¹⁸

¹⁴ BVerfG, Urt. v. 18.7.1972, Az.: 1 BvL 32/70 u. a. = BVerfGE 33, 303 – Numerus Clausus.

¹⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.3.1996, Az.: 1 BvR 609/90 u. a., Rn. 62 = BVerfGE 94, 241 (263).

¹⁶ Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2010, § 8 Rn. 71.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 9.2.2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a. = BVerfGE 125, 175 (224) – Hartz IV.

¹⁸ Ausführlich zum Grundrecht aus Art. 1 I i. V. m. 20 I GG: Buchholtz, JuS 2021, 503ff.

Beispiel: Beispielsweise steht es dem Gesetzgeber frei, den existenznotwendigen Bedarf durch Sachleistungen oder durch Geldleistungen zu decken.¹⁹ Auch die Wahl der Berechnungsmethode ist von seinem Gestaltungsspielraum erfasst. Daran anknüpfend überprüft das BVerfG, ob die gewählte Methode folgerichtig angewendet und die Höhe der Regelleistung anhand des tatsächlichen Bedarfs bestimmt wurde.²⁰

III. Sozialstaatsprinzip als Begrenzung des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums

Das Sozialstaatsprinzip beinhaltet nicht nur einen Gestaltungsauftrag an den Gesetzgeber, sondern vermag es auch umgekehrt den gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum zu beschränken. Deutlich wird dies etwa bei der **prozeduralen Kontrolle** des durch den Gesetzgeber bestimmten Existenzminimums, welche das BVerfG anhand der aus dem Grundrecht aus Art. 1 I i. V. m. Art. 20 I GG entwickelten Vorgaben an das Verfahren der Leistungsbemessung vornimmt.

Beispiel: Beispielsweise ist der ansonsten weite sozialpolitische Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers beschränkt, wenn er eine Kürzung des Existenzminimums im Falle von Pflichtverletzungen vorsieht. So hat das BVerfG die sechzig- und hundertprozentigen Sanktionen im SGB II mangels tragfähiger Erkenntnisse zu ihrer Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit für unverhältnismäßig erachtet.²¹

B. Das Sozialstaatsprinzip in der Klausur

In der (ausschließlich) **staatsorganisationsrechtlichen Fallbearbeitung** dürfte das Sozialstaatsprinzip den Bearbeiter:innen eher selten begegnen. Es eignet sich jedoch, ebenso wie die übrigen Staatsstrukturprinzipien und Staatszielbestimmungen, für inhaltliche Zusatzfragen am Ende einer Klausur.

Im **Zusammenspiel mit den Grundrechten** lässt sich das Sozialstaatsprinzip auf vielfältige Weise in Klausursachverhalte einbauen. So kann es auf Schutzbereichsebene herangezogen werden, um die Leistungs- oder Teilhabedimension der Grundrechte zu verstärken. Auch bei der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen kann das Sozialstaatsprinzip eine Rolle spielen, indem sozialstaatliche Belange einen legitimen Zweck des einschränkenden Gesetzes darstellen und das

¹⁹ BVerfG, Urt. v. 18.7.2012, Az.: 1 BvL 10/10 u. a. = BVerfGE 132, 134 (161) – Asylbewerberleistungsgesetz.

²⁰ BVerfG, Urt. v. 9.2.2010, Az.: 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 139 = BVerfGE 125, 175 (225) – Hartz IV.

²¹ BVerfG, Urt. v. 5.11.2019, Az.: 1 BvL 7/16 = BVerfGE 152, 68 – Sanktionen im SGB II.

Sozialstaatsprinzip als Rechtsgut von Verfassungsrang in die Abwägung einzustellen ist.²²

Weiterführende Studienliteratur

- Voßkuhle/Wischmeyer, Grundwissen – Öffentliches Recht: Das Sozialstaatsprinzip, JuS 2015, 693.
- Buchholtz, Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums und die staatliche Grundsicherung, JuS 2021, 503.

Zusammenfassung: Die wichtigsten Punkte

- Der Sozialstaat zählt zu den **zentralen in Art. 20 I GG genannten Prinzipien** des Grundgesetzes und ist von der Ewigkeitsklausel des Art. 79 III GG umfasst.
- Das Sozialstaatsprinzip beinhaltet den Auftrag an den Gesetzgeber, für eine **gerechte Sozialordnung** zu sorgen. Hierbei kommt dem parlamentarischen Gesetzgeber ein **weiter Gestaltungsspielraum** zu.
- In Verbindung mit den **Freiheitsgrundrechten** kann das Sozialstaatsprinzip herangezogen werden, um die **Schutz-, Leistungs- oder Teilhabedimension** der Grundrechte zu verstärken.

Für dieses Kapitel gibt es frei zugängliche interaktive Übungen auf der OpenRewi-Homepage. Hierzu muss einfach der QR-Code gescannt werden.



²² Voßkuhle/Wischmeyer, JuS 2015, 693 (695).